

Juristische Aspekte zum Monitoring von HAST

Projekt "Wärmenetze im energetischen Monitoring - NeMo"

Dr. Norman Fricke | Online | 14. Dezember 2021

» AVBFernwärmeV

- Rechtsrahmen für Versorgungsverträge mit Fernwärme
 - Regelfall: Versorgungsvertrag mit Gebäudeeigentümer (Vermieter; Wohnungseigentümergeinschaft)
 - Ausnahme: Versorgungsvertrag mit Nutzer ("Mieterdirektverträge")
- Anwendung: Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen

» FFVAV

- Seit 5. Oktober 2021: Ergänzung der AVBFernwärmeV bzgl. Mess-, Abrechnungs- und Informationspflichten
- Anwendung: jede Versorgung mit Fernwärme (und Fernkälte)

» Heizkostenverteilung

- Rechtsrahmen für die Verteilung der Gesamtheizkosten eines Gebäudes auf einzelne Nutzer
 - Normalfall: vom Gebäudeeigentümer betriebene Zentralheizung (§ 1 Abs. 1 HeizkostenV)
 - Sonderfall: Fernwärmeversorgung der Nutzer und Erfassung des Verbrauchs durch Heizkostenverteiler (§ 1 Abs. 3 HeizkostenV)
- Anwendung bei Fernwärme nur im **Ausnahmefall**

» **Abrechnung der Wärmelieferung (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV a. F.)**

- Mindestens einmal jährlich
- Auf Kundenwunsch unterjährig
 - monatlich
 - vierteljährlich oder
 - halbjährlich

» **Erfassung des Wärmeverbrauchs (§ 18 AVBFernwärmeV a. F.)**

- Grundsatz: Wärmemessung (Wärmemengenzähler)
- Ausnahmen
 - Hilfsverfahren durch Heizkostenverteiler (Mieterdirektverträge)
 - Eigenbedarfsdeckung des Kunden (Einfamilienhäuser)
 - Einsatz von KWK oder Abwärme (nur nach behördlicher Genehmigung)
 - Ersatzverfahren (Bestandschutz bei Warmwasserbereitung)

» **Unternehmenspraxis**

- Jährliche Abrechnung auf Grundlage eines einmal jährlich (analog) abgelesenen Zählerstands
- Begrenztes Wissen
 - Kenntnis lediglich der Gesamtmenge des Wärmeverbrauchs im Abrechnungszeitraum
 - keine weitergehende Kenntnis über Verbrauchsverhalten innerhalb des Abrechnungszeitraums

» **Erfassung des Wärmeverbrauchs (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV/§ 3 Abs. 1 FFVAV)**

- Grundsatz: Wärmemessung (Wärmemengenzähler)
- Ausnahmen
 - Hilfsverfahren durch Heizkostenverteiler (Mieterdirektverträge)
 - ~~Eigenbedarfsdeckung des Kunden (Einfamilienhäuser)~~
 - ~~Einsatz von KWK oder Abwärme (nur nach behördlicher Genehmigung)~~
 - Ersatzverfahren (Bestandschutz bei Warmwasserbereitung)

» **Pflicht zur Installation fernablesbarer Messeinrichtungen (§ 3 Abs. 3 FFVAV)**

- Neu installierte Messeinrichtungen seit 5. Oktober 2021
 - erstmals eingebaute Messeinrichtungen (Neuanschluss)
 - Austausch bereits eingebauter Messeinrichtungen
 - Ersatz defekter Geräte
 - Wechsel im Eichturnus
- Bestandsschutz für bereits installierte Messeinrichtungen bis 31. Dezember 2026

» **Begriff "fernablesbare Messeinrichtung"**

- Definition (§ 2 Abs. 1 FFVAV)
 - Ablesbarkeit einer Messeinrichtung ohne dass Zugang zu ihr erforderlich ist
 - Grundsatz: Technologieoffener Ansatz - **Keine Pflicht** für Smart-Meter-Gateways!
 - Hintergrund: Art. 9c Energieeffizienz-Richtlinie und Erwägungsgrund 39
- Vorgaben zur Datensicherheit und Datenschutz (§ 3 Abs. 4 FFVAV)
 - Einhaltung des Stands der Technik
 - Vermutung der Einhaltung des Stands der Technik: Einhaltung von BSI-Schutzprofilen

» **Abrechnung (§ 4 Abs. 3 FFVAV)**

- Einmal jährlich
- Entspricht im Wesentlichen alter Rechtslage (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

» **Abrechnungs- und Verbrauchsinformation (§ 4 Abs. 4 FFVAV)**

- Neu: Informativ Mitteilung über Verbrauch und angefallene Kosten ohne Zahlungsaufforderung
- Voraussetzung: Verwendung fernablesbarer Zähler
- Turnus
 - monatlich (ab 2022)
 - Übergangsweise
 - halbjährlich
 - vierteljährlich auf Kundenwunsch oder bei elektronischer Information

» **Auswirkungen auf Unternehmenspraxis**

- Pflicht zur monatlichen Abrechnungs- und Verbrauchsinformation bei Einsatz fernablesbarer Zähler zwingt Versorger zu häufigerem Zugriff auf Verbrauchsdaten des Kunden
- Semi-Digitalisierung
 - Abholung der Daten durch Walk-by-/drive-by-Lösungen
 - kein dauerhafter Datenzufluss/-abruf
- Voll-Digitalisierung
 - Abholung der Daten durch Datenfernkommunikation (kabellos/kabelgebunden)
 - potenziell ständiger Datenabruf möglich
- Potenzielle Möglichkeit zur Verwendung der Verbrauchsdaten zur Optimierung des Betriebs des Fernwärmesystems einschließlich der HAST

» **Schutzzweck (Art. 1 Abs. 1 DS-GVO)**

- Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Wer wird geschützt?
 - natürliche Personen (Menschen)
 - nicht: Juristische und sonstige Personen
- Was wird geschützt?
 - personenbezogene Daten (Definition: Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
 - alle Informationen, die auf sich eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
 - nicht: Informationen ohne Bezug auf natürliche Personen

» **Betroffenheit bei Verwendung von Wärmeverbrauchsdaten**

- Sind Rückschlüsse auf Verbrauchsverhalten natürlicher Personen möglich?
- Ja: bei unmittelbarer Messung des Wärmeverbrauchs einzelner natürlicher Personen/Haushalte
 - Versorgung von Einfamilienhäusern
 - Mieterdirektverträge
- Nein: bei bloßer Erfassung des Gesamtverbrauchs eines Gebäudes ohne Erfassung des Verbrauchs einzelner Wohnungen/Nutzeinheiten
 - Versorgung von Mehrfamilienhäusern (kein Rückschluss auf personenbezogene Daten)
 - Versorgung von Gewerbegebäuden (keine Betroffenheit von natürlichen Personen)

» **Möglichkeiten der Verwendung der Daten bei personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)**

- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 7 DS-GVO)
 - ausdrückliche Einholung der Einwilligung
 - jederzeitige Widerrufbarkeit durch betroffene Person möglich
- Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich
 - gesetzliche Vorgaben
 - Pflicht zur monatlichen Verbrauchserfassung bei fernablesbaren Zählern (§ 4 Abs. 4 FFVAV)
 - jedenfalls: Recht zur Verwendung der Verbrauchsdaten einmal pro Monat
 - vertragliche Vereinbarung
 - erforderlicher Zusammenhang zwischen Datenverarbeitung und Vertrag
 - Übernahme der Pflicht zur Datenbereitstellung gegenüber Kunde über monatlichen Turnus hinaus
 - Bsp.: Echtzeitabruf in Kundenportal

darum fernwärme ...

denn sie ist stubenrein und hilft,
CO₂ zu vermeiden.

www.fernwaerme-info.eu

fernwärme 
rein ins haus.

Noch Fragen?



Dr. Norman Fricke
Recht und Europa
069/6304-207
n.fricke@agfw.de

